

HAV-INFO

Das Mitgliedermagazin des Hamburgischen Anwaltvereins | www.hav.de

Exklusiv für
HAV-Mitglieder

Gruppenexcedentenvertrag

| Seite 6



Update Fachanwaltschaften

| Seite 4



Absolventenfeier

| Seite 7

#JuristenballHH

DER BALL
DER HAMBURGER JURISTEN

*Eine Nacht
in
Venedig*

Den Artikel über
unseren zauberhaften
Ballabend lesen Sie
ab Seite 7

#JuristenballHH



Jetzt
online
einsehen!

HAV Satzung und Beitragsordnung

Die neue Satzung des HAV mit Beschluss vom 9. November 2017
ist seit dem 25. Januar 2018 gültig.

Die Satzung und Beitragsordnung können Sie auf unserer
Homepage unter www.hav.de/mitglied-werden einsehen.



EDITORIAL

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

das Leben kann so einfach sein. Die BRAK ist an allem schuld: Weihnachten war nicht so toll, wg. BRAK. Silvester konnte man nicht genießen, wg. BRAK. Das BeA funktioniert nicht, lautete die Hiobsbotschaft. Verschlimmbesserung in den Tagen vor Silvester. Schnell fand sich eine Gruppe von Unzufriedenen bei Facebook. 4000 Mitglieder in kurzer Zeit, die sich mehr oder meistens weniger hämisch, grob unsachlich und persönlich verletzend äußerten. Viele, die es von Anfang an gewusst haben, dass „das“ so natürlich nicht funktionieren könnte. Sicherlich auch viel berechnete und konstruktive Kritik, aber teilweise eben auch in einem Ton, der mit einem kollegialen Umgang miteinander nichts mehr zu tun hatte.

Völlig unstrittig ist, dass Fehler gemacht worden sind, was angesichts der Größe des Projekts auch nicht verwundert. Unstrittig ist auch, dass man ungeschickt agiert und reagiert hat. Hilfsangebote wurden nicht angenommen, man war der Meinung, alles im Griff zu haben. Die Forderung befreundeter Verbände nach mehr Transparenz und Offenlegung wurde zunächst abgeblockt. Informationen von den Hauptverantwortlichen kamen nur tröpfchenweise. Dass das auch anders und besser geht, haben wir in Hamburg durch den Präsidenten unserer Kammer erfahren.

Gleichwohl: wie die Diskussion teilweise geführt wurde, ist kaum erklärbar. Natürlich wurde viel Geld ausgegeben und Termine nicht eingehalten. Aber das rechtfertigt nicht, seinen Frust in der gezeigten Art und Weise herauszulassen. Man hatte ein wenig den Eindruck, dass es „denen da oben“ mal gezeigt werden sollte. Hierbei wurde aber offensichtlich vergessen, dass es sich bei der BRAK um das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft handelt.

Mit anderen Worten: beschimpft und beleidigt wurden die, die wir selbst gewählt haben. Verunglimpft von denen, die wahrscheinlich noch nie oder allenfalls vereinzelt bei einer Kammerversammlung gewesen sind, die nicht selbst bei der Kammerarbeit helfen, sei es als Mitglied des Vorstands oder bei anderen Ehrenämtern. Vergessen wurde offensichtlich auch, dass die Tätigkeit der Kammervorstände überwiegend unentgeltlich und ehrenamtlich erbracht wird. Kammervorstand wird man nicht, um damit reich oder berühmt zu werden.

Ohne Engagement und Einsatz funktioniert die grundsätzlich von allen befürwortete Selbstverwaltung nicht. Und natürlich ist jeder aufgerufen, sich auch selbst einzubringen. Also „machen“ statt nur „meckern“. Am 23. April wählt die Hamburger Kammer einen neuen Vorstand. Das wäre doch schon mal eine schöne Gelegenheit. Der Kollege Otmar Kury steht nicht zur Wiederwahl an. Mein besonderer Dank gilt ihm für mehr als 10 Jahre einer erfolgreichen Präsidentschaft. Genauso danken möchte ich aber auch allen Kolleginnen und Kollegen, die sich in ihrer (knappen) Freizeit genauso ehrenamtlich engagieren. Ich wünsche mir mehr Achtung und Anerkennung durch die hiervon profitierende Mehrheit. Denn ohne das freiwillige Engagement wäre es mit unserer Selbstverwaltung und unserem Gemeinwesen schnell vorbei.

In diesem Jahr freuen wir uns – neben spannenden Seminaren und Veranstaltungen Ihres Vereins für Sie – u. a. auch auf den Anwaltstag in Mannheim unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“. Vom 6. Juni an können wir uns alle damit beschäftigen, wie wir mit Fehlern und denen umgehen, die sie machen. Der eine oder andere von uns kann sicherlich etwas dabei lernen.

Ihr

Andreas Schulte, Vorsitzender

INHALT

TITELTHEMA

- | | |
|---------------------------|---------|
| Update Fachanwaltschaften | Seite 4 |
|---------------------------|---------|

IN EIGENER SACHE

- | | |
|---|----------|
| Excedentenvertrag – exklusiv für HAV-Mitglieder | Seite 6 |
| Der Ball der Hamburger Juristen | Seite 7 |
| Absolventenfeier | Seite 10 |
| Info-Abende | Seite 11 |
| Hamburger Bewerbertag Recht | Seite 11 |

AKTUELLES

- | | |
|-------------------------------|----------|
| Kanzleinachfolge | Seite 12 |
| Die Auswirkungen von Coaching | Seite 16 |

VERANSTALTUNGEN

- | | |
|------------------------|----------|
| Führung: Speicherstadt | Seite 18 |
| RVG-Mittagsrunde | Seite 18 |
| HAV-Mittagsrunde | Seite 19 |

SEMINARE

Seite 20

FAX-ANMELDUNG

Seite 25

BUCHTIPPS

Seite 26

IMPRESSUM

Seite 27



WILLKOMMEN IM HAV

RAin Jeanette Abel, RA Thomas Bartling, RA Tobias Berdesinski, RAin Carolin Berner, RAin Marzieh Bozorgzad, RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld, RA Dr. Kai Erhardt, RA Simon Fischer, RA Nils Fock, RA Oliver Freitag, RA Malte Fritsch, RA Axel Fröbel, RAin Sina Gerdes-Walter, RA Oliver Gietemann, RAin Melanie Gutmann, RA Dr. Dominik Heimberg, RAin Svetlana Hessenauer, RA Dr. Michael Hoffmann, RAin Lena Caroline Kamentz, RAin Sonja Frederike Knoop, RA Tilmann Kruse, RAin Claudia Lieter-Janus, RA Serdal Maden, RA Dr. Nikolaus Rafael Marek, RA Harald Müller, RAin Dr. Magda Papede, RA Heiko Petzold, RAin Lena Philippi, RA Dr. Jan-Henric M. Punte, RAin Christine Putensen, RA Tobias Schliemann, RAin Ilka-Vera Schröder-Mathießen, RA Malte Schürmann, RA Willem Schulte, RA Ingmar Gerd Seume, RA Ulrich Siemer, RA Jan Thede, RAin Karen Tomhave, RA Markus Waitschies, RAin Nina Wesselhoeft, RAin Gudrun Wohlhage, RAin Sinem Yurtsever, RAin Franziska Zegula, RA Andreas Zieh

Der HAV hat aktuell 3322 Mitglieder.

UPDATE FACHANWALTSCHAFTEN:

Kommen nun die Fachanwaltstitel für Opferrecht, Verbraucherrecht und Sportrecht?

HAV veranstaltet den „1. Hamburger Sportrechtstag“, u.a. mit Thomas Meggle

Die Einführung von Fachanwaltschaften ist bisher sicherlich als Erfolgsgeschichte zu bewerten. Rechtsratsuchende wissen so zuverlässig, ob sie für ihre Sache einen Rechtsanwalt gefunden haben, der mit der entsprechenden Materie auch tatsächlich vertraut ist.

Der vereinheitlichte Lern- und Prüfungsstoff („Curriculum“) sowie der fest umrissene thematische Umfang der zu erbringenden Praxisnachweise zusammen mit der jährlich zu erfolgenden Fortbildung in einem Umfang von mindestens 15 Stunden sorgen dafür, dass mit einem Fachanwaltstitel auch die entsprechende Expertise einher geht.

Mittlerweile bestehen 23 verschiedene Fachanwaltschaften. Zuletzt sind hinzugekommen die Fachanwaltschaften für „Internationales Wirtschaftsrecht“, „Vergaberecht“ und „Migrationsrecht“. Momentan bereiten die zuständigen Arbeitsgemeinschaften drei neue Fachanwaltstitel vor: So soll es einen Fachanwalt für Verbraucherschutzrecht geben, der die mittlerweile doch recht unübersichtliche Vielzahl an verbraucherrechtlichen Vorschriften bündeln soll. Zudem ist auch ein Fachanwalt für „Opferrecht“ bzw. „Opferentschädigungsrecht“ im Gespräch.

Kommt der Fachanwalt für Sportrecht?

Mit besonderer Aufmerksamkeit wird allerdings eine weitere Fachanwaltschaft verfolgt: Es geht um die Einführung eines Fachanwaltstitels für den Bereich „Sportrecht“.

Bekannt aus diesem Bereich sind eine Vielzahl von Fällen, die in der Regel medienwirksam begleitet werden: So hat das OVG Bremen am 1. Februar 2018 geurteilt, dass der Veranstalter – hier: der SV Werder Bremen sowie die DFL Deutsche Fußball-Liga an den Kosten für Polizeieinsätze bei Bundesligaspielen grundsätzlich beteiligt werden kann (Az. 2 LC 139/17).

Während die einen meinen, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung hoheitliche Staatsaufgabe ist, die letztlich auch durch Steuern finanziert wird, sind andere der Auffassung, dass die Vereine als Verursacher der Einsätze zur Kasse gebeten werden sollen. Diese Frage ist sicherlich nicht nur rechtlich, sondern auch gesellschaftlich interessant.

Häufig ist von Dopingfällen zu lesen. Sie werden entweder von den Sportverbänden selbst oder dem sogenannten „DIS Sportschiedsgericht“ entschieden. Revisionsinstanz hierzu ist der sogenannte TAS/CAS in Lausanne. Wie zuletzt kurz vor den Olympischen Spielen in Pyeongchang öffentlich wurde, ist das ein hoch aktuelles Thema mit vielen noch ungeklärten Fragen.

Im deutschen Arbeitsrecht ist der Fall „Heinz gegen Mainz“ bekannt: Ein ehemaliger Fußballtorwart von Mainz 05 wehrte sich mit seiner sogenannten Entfristungsklage gegen die Befristung seines Fußballprofiarbeitsvertrages. Hierzu hat das BAG allerdings bereits mit Urteil vom 16. Januar 2018 (AZ: 7 AZR 312/16) entschieden, dass die Besonderheiten des Sports eine Befristung von Arbeitsverträgen grundsätzlich zulassen.

Ebenso in der Presse wird die sogenannte „50+1“-Regel diskutiert (siehe hierzu zuletzt OLG Celle, Beschluss vom 12. Dezember 2017 Beck RS 2017, 138245): Nach dieser von den Fußballverbänden in Deutschland aufgestellten verbandsrechtlichen Regelung müssen die Vereine immer mehrheitlich, also mit mindestens 50+1-Anteil, an der Lizenzspielergesellschaft, wie z.B. der „HSV Fußball AG“ beteiligt sein.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich höchstinstanzlich entschieden, dass eine den Fußballverein auferlegte Verbandsstrafe teilweise auch auf den Besucher eines Fußballspiels umgelegt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 2017, Aktenzeichen VII ZR 62/17).

Spezialisierte Rechtsberatungsbedarf für über 600.000 Vereine in Deutschland

Freilich mag der eine oder andere einwenden, dass diese Fälle solche Sachverhalte betreffen, die in besonderer Weise im Fokus der Öffentlichkeit stehen und daher nicht zum täglichen Geschäft eines Sportrechtsanwalts gehören. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: In Deutschland gibt es etwa 600.000 Vereine. Alle diese Vereine haben eine Satzung und Mitglieder mit einem regen Vereinsleben.

Jeder Verband hat üblicherweise eine eigene Verbandsschiedsgerichtsbarkeit, die nicht nur über die jeweiligen Regelwerke entscheidet, sondern auch über verbandsinterne Angelegenheiten.



Und auch wenn manch einer die überragende Bedeutung des Fußballsports kritisieren mag: Bis weit hinein in die unteren Ligen wird in Deutschland professionell Fußballsport betrieben. Dies bringt pro Verein eine Vielzahl von Verträgen mit sich, die nicht nur mit den Fußballspielern abgeschlossen werden, sondern auch mit allen Personen, die in diesem Umfeld zu tun haben (Trainer, Physiotherapeuten, Zeugwarte, Fitnesstrainer).

Hinsichtlich der geplanten Fachanwaltschaft Sportrecht ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es schon seit knapp 20 Jahren eine Arbeitsgemeinschaft im DAV gibt, die sich regelmäßig trifft, Tagungen abhält und auch in der Öffentlichkeit Stellung nimmt, wie z.B. zuletzt bei der Anti-Doping-Gesetzgebung.

Zudem verfügt die Fachanwaltschaft Sportrecht über das, was die allerersten Fachanwaltschaften auch ausgezeichnet hatte bzw. auszeichnet: Eine eigene Gerichtsbarkeit. Insofern dienen die Einführungen der ersten Fachanwaltschaften nämlich vor allem dazu, Rechtsgebiete abzudecken, die andere Prozessordnungen als die der ZPO oder StPO vorsahen bzw. andere Gerichte (so etwa beim Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder beim Fachanwalt für Steuerrecht). Insofern sind Schiedsverfahren im Sport alltäglich, sei es die Sperre eines Spielers nach einer roten Karte oder die Zulassung zu einer Lizenzliga aufgrund von genau definierten Lizenzunterlagen.

Schließlich entwickelt sich dieses Rechtsgebiet auch ständig weiter und hat, wie jedes andere Rechtsgebiet auch, Sachverhalte, die mal mehr oder weniger häufig in Erscheinung treten. Aktuell wäre z.B. zusätzlich noch hervorzuheben, dass viele Vereine momentan fusionieren. Hintergrund ist oft, dass es so einfacher für die Vereine wird, attraktive Sportmöglichkeiten für die Mitglieder zu ermöglichen, wie z.B. einen Kunstrasenplatz. Entsprechend muss aber eine solche Vereinsfusion nicht nur gesellschafts-, sondern auch verbandsrechtlich abgesichert werden.

Nächster Schritt zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Sportrecht ist die Befassung der sog. Satzungsversammlung mit dem Anliegen; einer der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, Herr Rechtsanwalt Dr. Summerer, wird dazu im Mai 2018 die Vorteile einer Fachanwaltschaft für Sportrecht vor einem Ausschuss der Satzungsversammlung erläutern.

In Hamburg: „1. Hamburger Sportrechtstag“ nach kurzer Zeit ausgebucht

Ein weiterer Beleg für die o.a. Bedeutung des Sportrechts ist übrigens auch eine zuletzt im HAV durchgeführte Veranstaltung: Am 8. Februar 2018 fand insoweit der „1. Sportrechtstag“ in Hamburg statt. Das Seminar war, obwohl es sich um die erste Veranstaltung dieser Art handelte, schlagartig mit knapp 50 Rechtsanwälten ausgebucht.

Die dort gehaltenen Vorträge, u.a. von Rechtsanwälten Prof. Dr. Anne Jacob zum Anti-Doping-Recht oder von Herrn Rechtsanwalt Carsten Chrubassik, der über seine Tätigkeit als Vorsitzender des Sportgerichts im Hamburger Fußballverband sprach, machten deutlich, wie facettenreich das Sportrecht ist und wie hoch das Interesse an einer konkreten fachanwaltlichen Ausrichtung danach. Höhepunkt für viele war sicherlich der Beitrag des Ex-Profifußballers Thomas Meggle, der in verschiedener Funktion für den FC St. Pauli tätig war und einen hervorragenden Einblick in die Tätigkeiten des Sportdirektors von Hamburgs beliebtesten Fußballverein gab.

Werden es zu viele Fachanwaltschaften?

Ist die stetige Zunahme von Fachanwaltschaften möglicherweise auch ein Nachteil? Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass mit der Einführung eines neuen Fachanwaltstitels die Bedeutung der bereits bestehenden geschmälert wird. Überschneidungen hat es insofern aber immer gegeben; Rechtsanwälte, die im sogenannten „Grünen Bereich“ zu Hause sind, werden zu berichten wissen, dass hier von Anfang an die Auswahl zwischen drei verschiedenen, aber thematisch sehr ähnlichen Fachanwaltschaften bestand (IT-Recht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht).

Mag die Einführung eines Fachanwalts für Verbraucherrecht oder gar Opferrecht auch von einer gewissen Beliebigkeit bei der Ausrichtung der Fachanwaltschaften zeugen, so kann jedenfalls für den Fachanwalt für Sportrecht festgestellt werden, dass sowohl ein unmittelbarer Bedarf für diese Einführung besteht und auch in Form der Arbeitsgemeinschaft im DAV eine hinreichend starke Gruppe, deren Mitglieder als Fachanwälte in diesem Rechtsgebiet in Betracht kommen.

Excedentenvertrag – exklusiv für HAV-Mitglieder

Der Rahmenvertrag für einen Gruppenexcedentenvertrag zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des HAV kommt – wenn Sie es wollen.

Wie wir bereits auf unserer Mitgliederversammlung im November 2017 den anwesenden Mitgliedern vorgestellt haben, ist es dem HAV nach langen Bemühungen und Verhandlungen gelungen, einen Rahmenvertrag für einen Gruppenexcedentenvertrag zu verhandeln, also eine Ergänzung zu der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, wie sie als Pflichtversicherung besteht.

MIT DIESER VERSICHERUNG können Sie Ihre Versicherungssumme als Gruppenversicherung auf 5,0 Mio € erhöhen, und zwar für die sensationelle Prämie von 49,90 € pro Jahr.

DIESE PRÄMIE KANN sich noch reduzieren, wenn der Excedent nicht an die Pflichteindeckung von 250.000,00 € anschließt, sondern an einen Grundvertrag über 500.000,00 € oder etwa 1,0 Mio €.

DIE VERSICHERUNGSSUMME steht der Gruppe zunächst zehnfach zur Verfügung. Bei einer Vergrößerung der Gruppe durch die teilnehmenden Anwälte kann die Maximierung auch entsprechend erhöht werden.

DIESE REGELUNGEN der Versicherungssumme bedeuten, dass zwar jedem Mitglied nicht mehr als 5,0 Mio € Versicherungssumme zur Verfügung stehen, diese aber für beliebig viele Schadenfälle des Mitglieds genutzt werden kann.

DIE HÖCHSTLEISTUNG EINES JAHRES für alle versicherten Personen ergibt sich aus der Maximierung, also steht bei zehnfacher Maximierung für alle teilnehmenden Mitglieder des Gruppenvertrages eine jährliche Höchstleistung von 50 Mio € zur Verfügung.

DER MINDESTBEITRAG, der als Prämie gegenüber dem Versicherer zu erbringen ist, beträgt 14.900,00 € zuzüglich 19% Versicherungssteuer. Dies bedeutet, dass der Vertrag erst dann ins Leben gerufen werden kann, wenn **mindestens 360 Mitglieder** an diesem Gruppenvertrag teilnehmen.

DIESES ANGEBOT der Teilnahme an dem Rahmenvertrag wendet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Mitglieder im HAV sind. Eine Teilnahme von interprofessionellen Kanzleien, die mit einem Wirtschaftsprüfer oder mit einem vereidigten Buchprüfer tätig sind, ist ausgeschlossen, ebenso eine Teilnahme von Kanzleien, die als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung organisiert sind.

SOBALD DIE BENÖTIGTE ANZAHL von Mitgliedern teilnimmt, kann der Rahmenvertrag zum 1. Juli 2018 ins Leben gerufen werden. Die Prämie wird von einem Versicherungsmakler, dem ein entsprechender Auftrag erteilt werden muss, jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Wir würden Ihnen gerne die Besonderheiten dieses Rahmenvertrages vorstellen und Ihre Fragen beantworten:

☐ am 26. April 2018 ab 18:00 Uhr

☐ in der Grundbuchhalle des
Landgerichtes Hamburg.

☐ Autorin: Rechtsanwältin Sabine van Lier · Vorstandsmitglied des HAV

☐ Kontakt: vanlier@hav.de

Gruppenexcedentenvertrag Vermögensschadenhaftpflichtversicherung



DER BALL DER HAMBURGER JURISTEN



Eine Nacht in Venedig

Am 17. Februar 2018 war es wieder soweit: Fast 500 gut gelaunte und festlich gekleidete Gäste trafen sich in den beeindruckenden Sälen des Hotels Atlantic Kempinski.

Alles wie immer seit 62 Jahren? Nein, in diesem Jahr startete der „Tanz um die Welt“ und die Veranstalter nahmen die Ballgäste mit auf eine Nacht in Venedig!

So waren die Säle nicht einfach festlich geschmückt, sondern atmeten das Flair eines venezianischen Palasts. Die Tische und die Kronleuchter waren in Gold geschmückt. Die üppig auf den Tischen verteilten venezianischen Masken waren sehr beliebt und wurden von vielen Besuchern nicht nur während des Abends getragen, sondern zu späterer Stunde auch als Andenken mitgenommen.



Dr. Heike Opitz & Dr. Till Steffen



Friedrich-Joachim Mehmel & Dr. Dorothee Stapelfeldt



Prof. Dr. Reinhard Borg & Nicole Dietrich



Kanzlei Flick Gocke Schaumburg



Sven Holst, Madlen Gossel, Heiner Paschen, Lenore Paschen,
Christine Wedemeyer-Lührs, Peter Weinhold



Kanzlei Kristen Kreft van Lier



Der Ball der Hamburger Juristen

Auch das Menü war natürlich italienisch geprägt mit schwarzem Reis und Tiramisu-Eis und die in der Getränkepauschale zum Menü enthaltenen Weine waren selbstverständlich italienische Gewächse.

Um 21:00 Uhr eröffnete Rechtsanwalt Schulte, der Vorsitzende des HAV, den Ball und begrüßte die zahlreich erschienenen Ehrengäste, allen voran natürlich den Schirmherrn des Balls, Justizsenator Dr. Till Steffen. Außerdem Dr. Dorothee Stapelfeldt, Senatorin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Friedrich-Joachim Mehmel, Präsident des Hanseatischen Verfassungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts, Wolfgang Siewert, Präsident des Landessozialgerichts, Katja Günther, Staatsrätin der Justizbehörde, Dörte Liebrecht, Leiterin des Zentralamts in der Justizbehörde, sowie Richter am BGH Jörn Feddersen, Roger Dubbel-Kristen, Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan

der Juristischen Fakultät der Uni Hamburg, Prof. Dr. Karsten Schmidt und Inga Schmidt-Syaßen, Emil-von-Sauer-Preisträger, sowie Thorsten Flomm, Vorsitzender des Grundeigentümergebäudeverbands Hamburg, um nur einige zu nennen.

Dr. Till Steffen sprach ein Grußwort und freute sich, Teil dieser wunderbaren und doch immer wieder frischen Tradition zu sein. Eine Gelegenheit sich über alle Branchen hinweg zu vernetzen und sich der Bedeutung des Rechtsstaates bewusst zu werden.

Dann ging es endlich los und die tanzfreudigen Gäste eroberten mit dem ersten Ton die beiden Tanzflächen, auf denen im großen Festsaal die Band Max&Friends lossetzte und im kleinen Saal DJ Alex Naevecke mit dem Saxophonisten Christian Gastl die Tänzer begeisterten.

Veranstalter



Sponsoren





Dr. Inga Jensen-Buchholz & Dr. Bernd Buchholz, Wirtschaftsminister in Schleswig-Holstein



Tolle Tombolapreise um Mitternacht

Um Mitternacht gab es eine kleine Pause: Die Verlosung der großzügig gespendeten Tombolapreise begann. Zunächst aber stellte der Geschäftsführer Volkert Ruhe den Verein „Gefangene helfen Jugendlichen e.V.“ vor.

Der Verein hat zwei Säulen: Er verhindert kriminelle Karrieren von Jugendlichen durch die Konfrontation mit dem Knastalltag und den Biographien von (ehemaligen) Inhaftierten und er unterstützt Gefangene bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch die Mitarbeit im Verein. Volkert Ruhe selbst dankte der Richterin, die ihn wegen Drogenschmuggels zu 13 Jahren Gefängnis verurteilt hatte – für ihn die Chance, einer verkorksten Jugend zu entkommen, den Schulabschluss nachzuholen und schließlich auch diesen Verein zu gründen.

€ 2.330 wurden durch den Verkauf der Tombolalose für den Verein eingenommen. Hierüber freute sich Volkert Ruhe und über die vielen tollen Preise die Gäste, allen voran die glückliche Gewinnerin des Hauptpreises: Zwei Übernachtungen im San Clemente Palace Kempinski in Venedig!

Danach war wieder tanzen und feiern angesagt, die Nacht in Venedig war lang...

Wir danken allen Gästen, allen Sponsoren und Preisstiftern und freuen uns bereits jetzt auf den Ball der Hamburger Juristen am 16. Februar 2019. Wohin die Reise geht, wird noch nicht verraten. Bleiben Sie gepannt!



- Autorin: Rechtsanwältin Claudia Leicht · Geschäftsführerin des HAV
- Kontakt: leicht@hav.de
- Fotos: © Martina van Kann (www.van-kann.de)

Absolventenfeier für das 2. Staatsexamen

AM 17. FEBRUAR 2018 fand bereits zum achten Mal die Feier für die Absolventen des Großen Juristischen Staatsexamens statt.

ES HANDELT SICH HIERBEI um eine gemeinsame Veranstaltung des Personalrats der Referendare beim Hanseatischen Oberlandesgericht und des HAV. In den vergangenen Jahren jeweils am Vormittag des Balls im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts, hatte man in diesem Jahr die Zeit und insbesondere den Ort gewechselt und die Absolventen samt Familie und Freunden am Nachmittag direkt vor dem Beginn des Balls der Hamburger Juristen in die Säle des Hotels Atlantic Kempinski eingeladen. Viele waren dieser Einladung gefolgt: 63 Absolventen und über 70 Gäste strömten um 16:00 Uhr festlich gekleidet und fröhlich gespannt in den Raum.



ZUNÄCHST BEGRÜSSTE RECHTSANWALT HARTMUT RECLAM, der stellvertretende Vorsitzende des HAV, die Anwesenden sehr herzlich. Neben den Absolventen insbesondere Dr. Till Steffen, Senator der Justizbehörde, der sich freundlicherweise als Festredner bereit erklärt hatte, Dr. Guido Christensen, Vizepräsident des OLG, sowie Dr. Frank Theege, Leiter der Personalstelle für Referendare, und die Vertreter des Personalrats der Referendare, Antonia vom Dahl, Kathrin Mohr und Alexej Bertram.



ER GRATULIERTE DEN ABSOLVENTEN zu ihrem Abschluss und wünschte ihnen für die berufliche Tätigkeit viel Erfolg und auch Spaß an der Freude!

FÜR DEN PERSONALRAT DER REFERENDARE sprach sodann Antonia vom Dahl und gratulierte den Absolventen sehr herzlich. Sie ermunterte die Absolventen insbesondere dazu, in ihren vielfältigen beruflichen Tätigkeiten nicht zu vergessen, wie wichtig die Referendarausbildung sei und ihrerseits nun auch Referendare auszubilden.

DR. STEFFEN schloss sich selbstverständlich den Glückwünschen an. Er schlussfolgerte aus dem bestandenen Examen auf außergewöhnliche Belastbarkeit, hohe Frustrationstoleranz und dass manchmal auch „4 gewinnt“. „Der Rechtsstaat lebt vom Engagement aller!“, so der Senator, daher sollten sich die Absolventen ihre Neugier darauf, Neues zu lernen, erhalten, sich fortbilden und im Austausch mit den Angehörigen der unterschiedlichen Berufssparten bleiben.

ANSCHLIESSEND WURDEN DIE ABSOLVENTEN unter Applaus in kleinen Gruppen nach vorn gerufen und mit einer Urkunde geehrt und schließlich konnte man den Nachmittag bei einem Getränk und Snack im Kreis der Familie und Freunde sowie alter und neuer Bekannter beschließen.

✉ Autorin: Rechtsanwältin Claudia Leicht · Geschäftsführerin des HAV

✉ Kontakt: leicht@hav.de

📷 Fotos: © Martina van Kann (www.van-kann.de)

INFO-ABENDE für Referendare in der Kanzlei

UND EBENFALLS IN SACHEN NACHWUCHS für die Kanzlei haben wir die Organisation der sogenannten Kanzleikooperationen in Absprache mit dem bislang zuständigen Personalrat der Referendare übernommen. Beide Seiten erhoffen sich dadurch eine noch reibungslosere Abwicklung der INFO-ABENDE.

DIE INFO-ABENDE, die in Ihrer Kanzlei oder an einem Ort Ihrer Wahl stattfinden, sollen den Referendaren ermöglichen, Kontakte für Wahl- und Anwaltsstationen oder spätere Arbeitsverhältnisse zu knüpfen. Dabei soll möglichst die gesamte Variationsbreite der vorhandenen Kanzleien abgebildet werden. Die Erfahrung lehrt, dass rein kanzleibezogene und/oder gesellschaftliche Termine nicht so gut besucht sind, sondern dass eine Kombination aus einem Vortrag, der von möglichst allgemeinem Interesse für die Referendare ist – also beispielsweise sich mit Themen befasst, die ausbildungs- und/oder examensrelevant sind – und einem kanzlei-bezogenen und geselligen Teil am besten ankommt.

DER HAV VERSTEHT SICH dabei als Vermittler und Ansprechpartner für beide Seiten. Wir sind bemüht alle Arten und Größen von Kanzleien bei den INFO-ABENDEN abzubilden und sorgen dafür, dass die Termine sich nicht überschneiden und häufen. Die Bekanntgabe erfolgt dann über unsere Internetseite und die des Personalrats für Referendare. Interessierte Kanzleien können sich gerne mit einem Veranstaltungsvorschlag für einen INFO-ABEND an uns wenden unter info@hav.de.

FÜR FRAGEN stehen wir selbstverständlich unter 040-611 6350 zur Verfügung.

DEN DETAILFRAGEBOGEN zum INFO-ABEND können Sie sich unter <https://www.hav.de/leistungen/info-abende-fuer-referendare> herunterladen.

Schon mal vormerken:



Hamburger Bewerbungstag Recht
27. Juni 2018 · 10:00 bis 16:00 Uhr

- ☐ Veranstaltungsort: Curio-Haus
Rothenbaumchaussee 11 | 20148 Hamburg
www.koflerkompanie.com
- ☐ Nutzen Sie Ihre Chance und kommen Sie vorbei.
Alle Infos finden Sie unter: www.bewerbungstag-recht.de



Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGO
Lebensversicherung AG



Absicherung ist die beste Verteidigung.

Sie möchten bei Berufsunfähigkeit keine finanziellen Einschnitte beklagen müssen? Als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins für den Berufsunfähigkeitsschutz kennen wir die richtige Verteidigungsstrategie!

Dank unserer über 100-jährigen Tradition als berufsständischer Versicherer der Anwaltschaft sind wir mit Ihren Aufgaben, Ihren Anforderungen und Ihren Wünschen in puncto Absicherung bestens vertraut. Und als Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG bieten wir Ihnen zugleich die Leistungsfähigkeit eines großen deutschen Versicherers.

**Sie wünschen weitere Informationen über uns?
Wir sind telefonisch oder per E-Mail für Sie da.**

Ulrike Mundt | ERGO Beratung und Vertrieb AG
Nagelsweg 30 | 20097 Hamburg

Tel. 040 2800 569-40 | Fax 040 2800 569-60

ulrike.mundt@danv.de | www.danv.de

Kanzleinachfolge:

Ein guter Transaktionsberater führt zum Ziel

1. Der Rechtsanwaltsmarkt in Hamburg

In Hamburg gab es 2017 ca. 10.400 Rechtsanwälte, davon ca. 9.650 reine Rechtsanwälte ohne Syndikusrechtsanwälte und Kanzleien in Gesellschaftsform (AG, GmbH, UG). Dieser Markt ist geprägt vor allem durch kleinere Kanzleien mit bis zu 4 Mitarbeitern. Die durchschnittliche Kanzlei beschäftigt etwa 5,1 Mitarbeiter (Juristen und Nichtjuristen) und erwirtschaftet einen Umsatz von T € 370 mit einer Kostenquote von ca. 48%. (Basis: 2013)

Gerade auch in Hamburg steigt aufgrund der o.a. Entwicklungen in den nächsten Jahren die Anzahl der Rechtsanwälte, die aus Altersgründen eine Möglichkeit suchen, ihre Kanzlei an einen Nachfolger zu übergeben oder an andere Interessierte weiter zu veräußern, deutlich an.

Bisher waren die Betroffenen meist auf sich selbst gestellt und wussten insbesondere nicht, wie man geeignete Interessenten findet und anspricht. Im Folgenden soll der Prozess einer Kanzleinachfolge-Transaktion mit seinen Alternativen, einzelnen Schritten und Problemfeldern kurz dargestellt und Lösungen aufgezeigt werden.

2. Zeitpunkt und Alternativen der Kanzleinachfolge

Zwei Fragen stellen sich bei einer Nachfolge: Soll ein Nachfolger aufgebaut oder die Kanzlei verkauft werden? Und: Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Wenn ich mich rechtzeitig mit diesen beiden Fragen beschäftige, habe ich genügend Zeit, einen jüngeren Nachfolger einzustellen und aufzubauen, der die Kanzlei übernehmen kann. Je nach Vorerfahrung des potentiellen Nachfolgers muss dieser Schritt bereits 5 bis 10 Jahre vor Übergabezeitpunkt angegangen werden.

Dabei sollte es an sich problemlos sein, unter den vielen jungen Rechtsanwälten einen geeigneten Nachfolger zu finden. Die Realität weist aber das Gegenteil auf: Es gibt nur wenig gelungene Nachfolgen im Anwaltsbereich.

Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur, einige sollen hier beispielhaft dargestellt werden:

- ❑ Erfolgreiche junge Anwälte in Großkanzleien haben kaum Neigung in eine kleine Kanzlei mit wenig internationalen Mandaten einzusteigen.
- ❑ Junganwälten in kleineren Kanzleien fehlt meist das Kapital, sich in andere Kanzleien einzukaufen.
- ❑ Sind diese Anwälte dann länger tätig und erfolgreich, werden sie meist Partner und scheuen das Risiko des Neuanfangs ohne Not – sie sind schon gesetelt.
- ❑ Die Vertreter der sogenannten „Generation Y“ gelten überwiegend als risiko-avers und möchten eine gute Work-Life-Balance bei regelmäßigem Einkommen ohne den „Stress“ der Selbstständigkeit.
- ❑ Schließlich enden viele angegangene Nachfolgen an völlig unterschiedlichen Erwartungen von Inhaber und Nachfolger, die i.d.R. unterschiedlichen Generationen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensidealen angehören.
- ❑ Oft kann der „alte Inhaber“ auch nicht im erforderlichen Umfang „loslassen“.

Daraus folgt, dass eine Nachfolgeplanung frühzeitig und umfassend erfolgen muss, um nachhaltig erfolgreich zu sein. Die gegenseitigen Erwartungen und der noch vorhandene Zeithorizont gemeinsamer Tätigkeit ist jährlich offen abzugleichen, um beidseitige Enttäuschungen zu vermeiden und aufkommenden Problemen rechtzeitig begegnen zu können.

Habe ich diesen Zeitraum für eine Nachfolge verpasst oder ist die angegangene Nachfolge gescheitert, stellt sich nur noch die Möglichkeit des Kanzleiverkaufs.

3. Der Kanzleiverkauf im Prozessablauf

Bei einem geplanten Kanzleiverkauf ist einiges schon zu Beginn genau zu beachten, wenn eine Transaktion erfolgreich werden soll. Anfangsfragen, die den Verkaufserfolg maßgeblich beeinflussen, sind:

- ❑ Wie gehe ich vor?
- ❑ Wie finde ich passende Interessenten?
- ❑ Wie kann ich den Prozess möglichst lange anonym halten?
- ❑ Wie ermittle ich einen realistischen Kaufpreis?
- ❑ Welche Verhandlungsstrategie kann ich nutzen?



Zunächst muss Klarheit geschaffen werden, was eigentlich verkauft werden kann:

- ▣ Alte und lebende Akten?
- ▣ Umsatzvolumina der letzten Jahre, die mit „guten Gründen“ in die Zukunft fortgeschrieben werden können (Dauermandate)?
- ▣ Ein valider Cash-Flow in die Zukunft auf Basis bereits kontrahierter Einzelmandate?
- ▣ Ein Büro mit Mitarbeitern?
- ▣ Ein Netzwerk und Know-how? etc.

Um die o.a. Fragen zu klären, ist das Hinzuziehen eines Transaktionsberaters in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater ratsam. Die Ermittlung einer Kaufpreisvorstellung erfolgt zusammen mit einem Steuerberater.

Dabei wird häufig die Discounted Cash-Flow-Methode angewandt, wenn fest-kontrahierte Honorare der Zukunft auf den Kauftermin abdiskontiert werden können. Das ist bei Dauermandaten relativ problemlos aus der Vergangenheit zu prognostizieren. Bei Einzelmandaten muss der zukünftige Zahlungsstrom schon relativ verlässlich sein, um hohe Abschläge zu vermeiden.  



Werte sicher schützen Die beste Empfehlung. Funk.

Schützen Sie, was Ihnen wichtig ist. Im Zeitalter der Digitalisierung ist Schutz vor Cyberrisiken unerlässlich. Mit Funk CyberProfessional sind Sie bestens abgesichert. Nutzen Sie auch exklusiv die Besonderheiten des bewährten HAV-Rahmenvertrages zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung und der Funk Kanzlei-Police. Damit genießen Sie einen umfassenden Schutz für Ihre anwaltliche Tätigkeit. Mit dem Funk Online Rechner auf der HAV-Webseite kalkulieren Sie Ihren Versicherungsschutz bequem und unkompliziert. Unser Team, spezialisiert auf die Betreuung von Rechtsanwaltskanzleien und Einzelanwälten, steht Ihnen gern zur Seite.

Mehr zu Funk: funk-gruppe.com/professional-risks



Kanzleinachfolge:

Ein guter Transaktionsberater führt zum Ziel

▣▣ Alternativ wird einfachheitshalber oft der durchschnittliche Umsatz der letzten 5 Jahre errechnet und mit einem Faktor von 0,5-1 multipliziert. Auch hier bestimmen die Anzahl der Dauermandate und der bereits feststehende Zahlungsstrom über die Höhe des Abschlags. Details hierzu müssen im jeweiligen Einzelfall mit dem vertrauten Steuerberater besprochen werden.

Ein guter Transaktionsberater wird überzogene Kaufpreisvorstellungen frühzeitig erkennen und auf ein realistisches Maß führen; letztlich bestimmt auch die Anzahl der Interessenten die Höhe des Abschlagfaktors. Ebenso beurteilt er die erforderliche Dokumentation der Unterlagen für eine Kaufpreisprüfung (Due Diligence).

Auf Basis dieser Unterlagen erstellt der Transaktionsberater ein Exposé, das an Kaufinteressenten zur Erstinformation weiterzuleiten ist. Im nächsten Schritt werden anonymisierte Anzeigen geschaltet und passende, interessierte Kandidaten im Wege der Direktansprache gezielt kontaktiert und dabei die Anonymität des Verkäufers so lange wie möglich aufrechterhalten.

Diese Direktansprache von potentiellen Kandidaten ist der wichtigste Schritt im gesamten Prozess, um zu einem erfolgreichen Verkauf zu kommen. Hierfür wird ein Transaktionsberater benötigt, der umfassende, langjährige Erfahrung im „Headhunting“ hat und zudem im Rechtsbereich über ein gutes Netzwerk verfügt.

Die „Kunst“ bei der Direktansprache ist, die „richtigen“ Kandidaten in der „richtigen“ Art und Weise professionell anzusprechen, um schnell Kaufinteresse zu wecken und lediglich „neugierige“ Kollegen abzuhalten. Mittels eines guten, anonymisierten Exposés und klarer, vereinbarter Rahmenabsprachen können die ersten Kontaktgespräche komplett durch den Transaktionsberater erfolgen, ohne den Verkäufer offenlegen zu müssen.

Ernsthaften Kaufinteressenten wird erst nach Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung der Verkäufer offengelegt und die eigentlichen Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer beginnen – in der Regel moderiert durch den Transaktionsberater.

Bei der Festlegung der Verhandlungsstrategie kann der Transaktionsberater helfen, indem er gegebenenfalls eine feste Rolle während der Verhandlung einnimmt, um Druck vom Verkäufer zu nehmen.

Unterstützen kann der Transaktionsberater auch bei den Facetten des Kaufvertrages, insbesondere bei Regelungen der geordneten Mandanten-Übergabe und befristeten Betreuungsunterstützung besonders wichtiger Mandate unter Beachtung von Haftung und Risiko.

Auch Parallelverhandlungen mit weiteren Kaufinteressenten werden durch den Transaktionsberater organisiert und moderiert. Ziel ist ein guter Kaufvertrag, der beide Seiten zufriedenstellt. Dieser kann in 6 bis 9 Monaten bei realistischen Kaufpreisvorstellungen, guter Dokumentation und straffer Projektplanung erreicht werden.

4. Was zeichnet einen guten Transaktionsberater in der Kanzleinachfolge aus?

Für einen guten Transaktionsberater ist unbedingt die Kombination des Know-hows aus Executive Search- (= Direktsuche) und M&A-Transaktionen erforderlich.

Reine Headhunter verfügen in der Regel nicht über das erforderliche M&A-Know-how, sondern sind es gewohnt, neue Führungskräfte zu finden, die mittels Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

Für die großen Transaktionsberater, die Firmenübernahmen begleiten, ist dieses Geschäft meist zu „kleinteilig“ und finanziell nicht interessant genug, um die involvierten Beraterteams kostengünstig abdecken zu können.

Erforderlich für Transaktionen in Größenordnungen von T€ 400 bis ca. € 2 bis 3 Mio. Umsatzvolumen sind folglich Transaktionsberater, die über das Know-how aus Beidem verfügen und diesen Prozess persönlich begleiten, ohne größere Beratereinheiten involvieren zu müssen.

Die Beratungsleistung der Firma Cultural Fit-Beratung Krawietz deckt den Prozess von Beginn an ab, über die Erstellung eines notwendigen Exposés, Hilfe bei der Kaufpreisentwicklung, der Identifizierung passender Interessenten, der geeigneten, professionellen Ansprache zum Wecken des Kaufinteresses und der Begleitung bei den Verhandlungen bis zum erfolgreichen Abschluss.

Der Autor dieses Beitrags, Klaus Krawietz, war lange Jahre Partner bei KPMG und PwC und hat u.a. im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen und Due Diligence von Firmen beraten.

▣ Autor: Klaus Krawietz

▣ Kontakt: kkrawietz@cfit-beratung.com - www.cfit-beratung.com

Die Vor- und Nachteile von Finanzierungsalternativen

Die neue Büroausstattung ist ausgewählt, der nächste PKW kurz vor der Bestellung und die IT-Ausstattung auch schon wieder drei Jahre alt. Was tun? Eigenkapital einsetzen oder doch ein klassischer Kredit?

Finanzierungsanfragen sind schnell abgeschickt. Dann treffen die ersten Angebote im E-Mail-Postfach ein: Der Autohändler bietet die Leasingvariante KM-Vertrag an, der neue Drucker sollte doch am besten gemietet werden und für die Büroausstattung bietet die Bank einen Mietkauf an. Welche Vorteile bieten die unterschiedlichen Angebote?

Erster Unterschied Steuern: Bei der Darlehensfinanzierung und dem Mietkauf werden die enthaltenen Zinsen und die anteilige Absetzung für Abnutzung (AfA) gewinnmindernd berücksichtigt. Dadurch kann die eigentliche Liquiditätsbelastung davon abweichen. Auch entspricht die vorgegebene AfA oft nicht der tatsächlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts. Bei Miete und Leasing kann die jeweilige Rate vollständig gewinnmindernd geltend gemacht werden. Zudem können Freiberufler mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG beim Leasing unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 30 Prozent der Anzahlung der Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen.

Bilanz im Blick behalten: Unternehmen, die einen Jahresabschluss erstellen, werden bei Darlehen und Mietkauf die Wirtschaftsgüter in der Bilanz darstellen. Dies führt zu einer Erhöhung der Bilanzsumme, was zu Nachteilen bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit durch Finanzierungspartner führen kann. Bei Leasing und Miete ist dies in der Regel nicht der Fall.

Weiterer Punkt: Leasing und Mietkauf sind bei werthaltigen Objekten oft schneller genehmigt, da keine weiteren Sicherheiten benötigt werden. Natürlich lassen sich noch viele Aspekte wie Liquiditätsplanung, Vertrauen, Unabhängigkeit des Finanzierungspartners oder enthaltene Dienstleistungen betrachten. Bei der endgültigen Entscheidung sollte auch auf eine qualifizierte Beratung zurückgegriffen werden.

Sprechen Sie dafür gerne Ihre Berater bei der DKB AG an. Vor Ort werden Sie durch ein Team von Spezialisten rund um das Thema Leasing unterstützt. Wir freuen uns auf Sie.

✉ Autor: Ben Fischer, Leasingexperte bei der Deutschen Kreditbank

✉ Kontakt: Anke Müller · Tel.: 0385 - 5969 2830 · anke.mueller@dkb.de

Leasinglösungen für Geschäftskunden

- ✓ Liquidität sichern
- ✓ neueste Technik nutzen
- ✓ bilanzentlastend und eigenkapital-schonend investieren

Ob Büroeinrichtungen, IT-Anlagen oder Geschäftsfahrzeuge – mit den Leasinglösungen der DKB realisieren Sie Ihre geschäftlichen Anschaffungen von Mobilien und Immobilien. Die betragsabhängig strukturierten Leasingvarianten ermöglichen passgenaue Lösungen für Ihre Investitionsvorhaben.

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Müller
 E-Mail: anke.mueller@dkb.de · Tel. 0385 - 59692830

Bis
 150.000 Euro:
 Entscheidung
 innerhalb eines
 Werktags



Erik Hellmund und Enrico Schurke,
 Leasingexperten bei der DKB



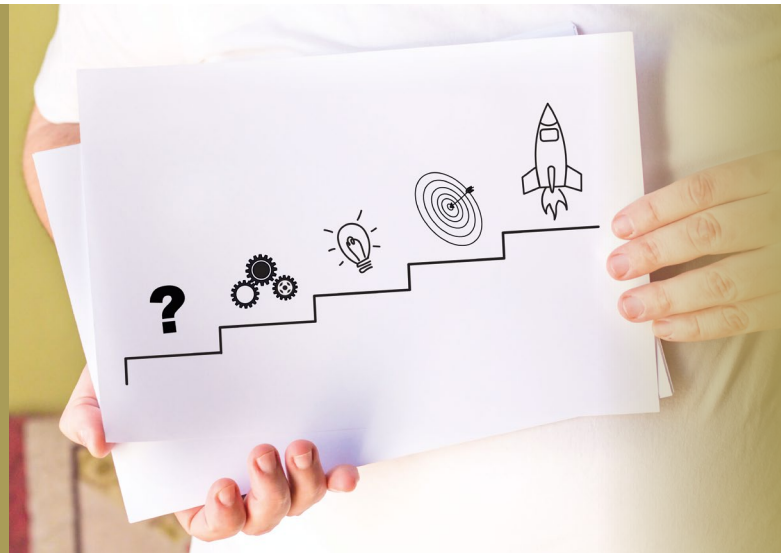
Wettbewerb
 Deutschlands
kundenorientierteste
 Dienstleister 2017

DKB
 Das kann Bank

Teil 1

Frau Hansen* bucht einen Business-Coach

Die Auswirkungen von Coaching



Was kann Coaching? In diesem Bericht stelle ich einen realen Fall aus meiner Praxis vor. Er macht deutlich, wie rasch Business-Coaching Veränderungen bewirken kann. Im ersten Teil meines Berichts konzentriere ich mich auf die Auswirkungen des Coachings auf meine Mandantin. Im zweiten Teil (erscheint im HAV-Info 06/2018) stelle ich meine Arbeit als Coach daran vor.

ANLASS FÜR MEINE MANDANTIN, EIN COACHING ZU BUCHEN, waren Unzufriedenheit und Ratlosigkeit über die eigenen beruflichen Ziele. Das Coaching umfasste fünf einstündige Termine innerhalb von drei Monaten. Am Ende stand die Zusage für ihren „Traumjob“.

FRAU HANSEN HATTE AUF DER HOMEPAGE des HAV unter der Rubrik „Leistungen“ das Angebot „Coaching“ entdeckt und meldete sich per E-Mail beim HAV, um einen Termin zu vereinbaren. Die Terminvergabe wird von der Geschäftsstelle des HAV koordiniert. Ist ein Termin vereinbart, verschickt sie meinen Fragebogen, in dem ich um eine Skizzierung der Situation bitte. Der HAV erhält keinerlei inhaltliche Auskünfte. Coaching ist stets streng vertraulich.

FRAU HANSEN MELDETE SICH UMGEHEND bei mir. Sie arbeitete seit über zehn Jahren als Anwältin und berichtete, dass dies nie ihr Traumberuf gewesen sei, sondern von Anfang an eher eine Verlegenheitslösung, mit der sie sich im Laufe der Zeit jedoch halbwegs arrangiert habe. Der Wunsch nach beruflicher Veränderung sei jedoch nun so stark geworden, dass sie jetzt einen Schritt nach vorne machen wolle. Allerdings schwimme sie völlig und erhoffe sich durch das Coaching Impulse, in welche Richtung sie denken könne, um einen Berufsweg zu finden, der ihr mehr entspreche.

DIES IST EIN KLASSISCHES THEMA im Business-Coaching. Was wir nicht wollen, wissen wir häufig sehr gut. Das Gegenteil konkret zu artikulieren fällt umso schwerer. Ein Coach unterstützt den Mandanten dabei, eine attraktive Vorstellung seiner Ziele zu formulieren. Am Ende des ersten Termins hatte Frau Hansen vier berufliche Optionen formuliert, die sie beschäftigten und die sich zum Teil gegenseitig ausschlossen.

VIER OPTIONEN! KEIN WUNDER, DASS SIE RATLOS WAR. Als ich vertiefende Fragen zu ihrer beruflichen Situation stellte, veränderte sich die Botschaft ihrer Antworten: Je tiefer wir einstiegen, desto mehr wurde ihr eigentliches Problem sichtbar. Sie fühle sich inkompetent und habe immer Sorge, dass diese Inkompetenz von anderen

entdeckt werden könnte. Doch für dieses Gefühl gab es keinerlei objektive Gründe – Frau Hansen war sogar promoviert. Sie hatte allerdings extreme Leistungsanforderungen an ihre anwaltliche berufliche Praxis: So bewertete sie es z.B. als Ausdruck ihrer Inkompetenz, wenn sie Antworten auf Mandantenfragen zunächst sauber recherchierte, anstatt sie spontan aus dem Gedächtnis zu beantworten.

NACHDEM WIR IHRE INNEREN Entscheidungsprozesse nachvollzogen und Blockaden entdeckt hatten, gab es zu Beginn des nächsten Termins eine positive Überraschung: Frau Hansen hatte sich über diese inneren Blockaden so geärgert, dass sie eine Stellenanzeige zum Anlass nahm, aktiv zu werden und spontan ihre Bewerbungsunterlagen einzureichen. Eine Woche später erhielt sie eine Einladung zum Vorstellungsgespräch.

EIN ENTSCHEIDENDER BESTANDTEIL des Coachings sind die Phasen zwischen den Sitzungen. Hier setzt der Mandant die im Coaching entworfene Veränderungsidee in die Praxis um. Am Flipchart erstellten wir einen sogenannten „Kraftspeicher“, eine Sammlung von Bildern, Erinnerungen und anderen positiven Symbolen. Auf diese visualisierte Kraft konnte sie nun gedanklich zurückgreifen und so das Selbstvertrauen in ihre Fähigkeiten stärken.

IN VORBEREITUNG auf das Vorstellungsgespräch gelang es ihr, zu jeder ihrer bisherigen beruflichen Stationen eine positive Erkenntnis zu formulieren, die wir auf einem Flipchart notierten.

ALS COACH GILT ES, in der gemeinsamen Arbeit mit dem Mandanten verschiedene Wahrnehmungsebenen zu stimulieren – die visuelle, akustische, kognitive, olfaktorische oder gustatorische. Die so zusammengetragenen Ergebnisse setzten wir am Ende der Betrachtung der Stellenanforderung gegenüber. Selbst Frau Hansen kam angesichts der Übereinstimmungen, die sichtbar wurden, nicht mehr umhin, sich rational als geeignete Kandidatin zu erkennen und emotional dort am richtigen Platz zu fühlen.

EINE WOCHE SPÄTER ERHIELT ICH VON MEINER MANDANTIN FOLGENDE E-MAIL:

„Liebe Frau Wiese, es hat tatsächlich geklappt! Gestern habe ich die Mitteilung bekommen, dass ich dort zum 1. Januar anfangen kann. Vielen Dank nochmal für Ihre Hilfe, ich werde mich sicher wieder bei Ihnen melden, wenn ich Unterstützung brauche. Herzliche Grüße, Dörte Hansen.“

Heute, sechs Wochen später, ist Frau Hansen nach wie vor hochzufrieden mit ihrer neuen Tätigkeit und glücklich, den Schritt zum Business-Coach gewagt zu haben.

ERGEBNIS: Das Business-Coaching hatte Frau Hansens eigenen Überlegungen eine neue Richtung gewiesen und sie wieder in die Lage versetzt, selbst erfolgreich zu handeln.

FAZIT: Ob längerfristige Begleitung einer Veränderung oder nur das schnelle „Wieder-in-die-Spur-bringen“ in einer verfahrenen Lage – die Situation mit einem Coach zu beleuchten ist oftmals effizienter als der Rat von Familie, Freunden oder Arbeitskollegen.

Im Gegensatz zu ihnen ist die Beziehung zwischen Coach und Mandant ausschließlich durch das vertragliche Arbeitsbündnis geprägt. In diesem Verhältnis fällt es dem Mandanten oftmals leichter, schmerzhaft Erkenntnisse zu formulieren, weil keine familiären Bande oder freundschaftlichen Beziehungen auf dem Spiel stehen, wenn unbequeme Tatsachen ausgesprochen werden.

Im nächsten HAV-Info beschreibe ich meine Arbeit als Coach und erläutere, warum Frau Hansen wieder handlungsfähig wurde.

Autorin: Rechtsanwältin Julia Wiese

Kontakt: info@hav.de

Angebot für HAV-Mitglieder: Ein kostenloser Ersttermin, Folgetermine mit 10% Rabatt.

- ☐ Die nächsten Ersttermine sind am: 21. März, 18. April, 16. Mai 2018 (3. Mittwoch im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr oder 19:00 bis 20:00 Uhr)
- ☐ Ort: Raum A 051, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
- ☐ Terminreservierung bitte über die Geschäftsstelle des HAV unter info@hav.de.



Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Mit dem Versprechen der ERGO
„Versichern heißt verstehen.“

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. nutzen:

- ab 25,80 Euro mtl. Beitrag*
- Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 31.01.2018)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

Führung: Speicherstadt Elbphilharmonie HafenCity



Am 27. April 2018 bieten wir Ihnen von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr die Führung Speicherstadt/Elbphilharmonie/HafenCity an.

Start ist an der U-Bahn-Station Baumwall, Ausgang Richtung Speicherstadt. Wir beginnen mit einem Spaziergang zur Deichstraße, wo wir uns einen der ältesten Häfen Hamburgs anschauen.

Dann überqueren wir den Zollkanal und gehen an Speichern vorbei bis in die HafenCity. Auf dem Weg dahin gibt es Informationen über die Geschichte des Weltkulturerbes der UNESCO.

Über Brücken geht es weiter durch das Überflutungsgebiet bis zur Elbphilharmonie. Dort besichtigen wir die Plaza und umrunden das Gebäude in der 8. Etage in 37 Metern Höhe.

Nach der Plaza spazieren wir den Kaiserkai am Grasbrookhafen entlang. Zwischendrin wechseln wir dann zum Sandtorhafen und gehen zu den Marco Polo Terrassen. Vor dort weiter zum Überseeboulevard und dem Maritimen Museum, wo der Rundgang enden wird.

Führung Speicherstadt/ Elbphilharmonie/HafenCity 27. April 2018 · 16:00 bis 19:00 Uhr



- ☑ Start: U-Bahn-Station Baumwall, Ausgang: Speicherstadt
- ☑ Dauer ca. 3 Stunden
- ☑ Begrenzte Teilnehmerzahl
- ☑ Durchführer: Marc Müller, your guide in Hamburg
- ☑ Die Kosten betragen € 20,00 pro Person inkl. Plaza-Ticket

☑ **Anmeldung bitte per HAV-Faxanmeldung (Seite 25) oder per E-Mail an info@hav.de**

RVG-Mittagsrunde



Die Veranstaltung soll Praktikern – und solchen, die es werden wollen – nicht nur neue Informationen bieten, sondern auch die Möglichkeit des Austausches mit KollegInnen über gebührenrechtliche Fragen und Probleme.

Sie findet in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr in der Buchhandlung Boysen + Mauke im JohannisContor statt.

Halbjahresupdate zum RVG

- ☑ 13. Juni 2018
- ☑ mit Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Reineke, Hamburg

Die Vorträge starten um 12:30 Uhr und dauern ca. 60 Minuten.
Kosten: € 60,00 bzw. € 20,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter.

RVG-Mittagsrunde 13. Juni 2018 · 12:00 bis 14:00 Uhr



- ☑ Veranstaltungsort:
Buchhandlung Boysen + Mauke im JohannisContor
- ☑ Die Vorträge starten um 12:30 Uhr
- ☑ Dauer ca. 60 Minuten
- ☑ Kosten: € 60,00 bzw. € 20,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter

☑ **Anmeldung: Boysen+Mauke · Jennifer Mierke**
E-Mail: j.mierke@schweitzer-online.de
Tel: 040-44 18 31 80

HAV-Mittagsrunde

- ☐ 28. März 2018
„Aktuelles zum Erbrecht 2018“
mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt, Hamburg
- ☐ 29. Mai 2018
„Gemeinnützigkeit und Stiftungsrechtsreform 2018“
mit Rechtsanwalt und Diplom-Finanzwirt Thorsten Müller
LL.M., M.A., MBA (Wales), Hamburg
- ☐ Die Vorträge starten um 12:30 Uhr
- ☐ Dauer ca. 60 Minuten

DIE HAV-MITTAGSRUNDE verbindet das Angenehme mit dem Nützlichen: Sie findet ein- oder mehrmals im Monat in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr in der Buchhandlung Boysen + Mauke im JohannisContor statt und ist als Weiterbildungsmaßnahme nach § 15 FAO anerkannt.

So erhalten Sie neben nützlichen Informationen über Ihr Fachgebiet in Ihrer Mittagspause auch noch einen kleinen Snack.

- ☐ Für Mitglieder des HAV ist die Veranstaltung kostenlos, für Nichtmitglieder kostet sie € 20,00.
- ☐ Veranstaltungsort: Boysen + Mauke oHG
Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg
- ☐ 1 Unterrichtsstunde nach § 15 FAO wird bescheinigt
- ☐ Anmeldung bei Boysen+Mauke, Jennifer Mierke
Tel: 040 - 44183180
E-Mail: j.mierke@schweitzer-online.de

☐ Autorin: Jennifer Mierke

☐ Kontakt: j.mierke@schweitzer-online.de

Spannende Themen erwarten Sie!

Legal Tech nach dem Hype Markus Hartung (Bucerius Center on the Legal Profession)

Dokumenten-initiierte Recherche Dr. Veronika Haberler (LeReTo)

Digitale Transformation und Change in Kanzleien Stefan Nowak (Haufe Lexware)

Legal Tech vereinfacht das Recht – und den Zugang Marco Klock (rightmart)

Vorstellung der aktuellen Studienergebnisse: „Auf dem Weg zu Legal Technology 3.0“ – Sind die Rechtsabteilungen vorbereitet? Ralph Vonderstein (Wolters Kluwer Deutschland)

Legal Tech . / . Library & Information Services – Technisierung der juristischen Praxis am Beispiel einer juristischen Privatbibliothek
Heike Paede (Gleiss Lutz)

Auswirkungen von Legal Tech und KI im Kernbereich der juristischen Tätigkeit Jens Wagner (Allen & Overy)

Transparenz rechtlicher Daten als Rechtsstaatsgebot
Dr. Jan Stemplewski (legaltechteam)



Alle Infos zur Veranstaltung finden Sie unter:
www.schweitzer-online.de/info/Zukunftsforum

SAVE THE DATE!

26. April 2018 (10-16 Uhr)

Infotag | Hamburg

**1. Schweitzer
Zukunftsforum**

Anmeldung unter:
bestellung@schweitzer-online.de

SAVE THE DATE! | Infotag | 26. April 2018 | Hamburg

1. Schweitzer Zukunftsforum

schweitzer
Fachinformationen

HAV-SEMINARE

▣ ARBEITSGEMEINSCHAFT STRAFRECHT

Termin	19. März 2018 von 19:00 bis 21:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Preis	kostenlos!

Im Vordergrund dieser Treffen stehen der kollegiale und fachliche Austausch sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen in Hamburg.

Darüber hinaus wird bei jedem der Treffen ein kurzer Fachvortrag zu aktuellen strafrechtlichen und/oder strafprozessualen Themen gehalten. Hierüber stellt der HAV eine Fortbildungsbescheinigung im Sinne der FAO aus.

Alle Hamburger Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen sowie am Strafrecht interessierte Anwälte und Anwältinnen sind herzlich eingeladen teilzunehmen! Die Teilnahme ist kostenlos und steht auch solchen Anwälten und Anwältinnen offen, die noch nicht Mitglied im HAV sind.

- ▣ Anmeldungen zu den Treffen nimmt der HAV gerne unter strafrecht@hav.de entgegen.

▣ § 15 FAO | ANWERBUNG AUSLÄNDISCHER FACHKRÄFTE · ARBEITSMIGRATIONSRECHT

Termin	20. März 2018 von 13:00 bis 18:00 Uhr 4,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	RA Dr. Gunther Mävers, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrechts zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen.

Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen. Ausländerrechtliche Vorkenntnisse sind hilfreich, werden aber nicht erwartet.

▣ § 15 FAO | ERMITTLUNGEN UND GUTACHTEN DES INSOLVENZSACHVERSTÄNDIGEN

Termin	22. März 2018 von 14:00 bis 19:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Frank Frind, Richter am Amtsgericht Hamburg
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Die Veranstaltung vermittelt Ermittlungsmöglichkeiten des Insolvenz Sachverständigen und den Aufbau eines Insolvenzgutachtens mit dem Schwerpunkt auf die in der Praxis von den Insolvenzgerichten besonders beachteten Fragen und Anforderungen. Die Verknüpfung mit der Arbeit des Insolvenzgerichtes und den Erwartungen der gerichtlichen Rechtsanwender steht bei der Vermittlung des Sachwissens im Vordergrund. Das Seminar erleichtert Gläubigervertretern, die Anforderungen an einen Insolvenz Sachverständigen zu kennen und gegebenenfalls einzufordern.

Verfahrensmaximen des Insolvenzverfahrens und ihre Umsetzungsnotwendigkeiten im Verfahren

- ▣ Gutachtenorientierung des Insolvenz Sachverständigen
- ▣ Erste Fehlerquellen bei der Auftragsannahme

Vorgehen und Anforderungen im Insolvenzeröffnungsverfahren

- ▣ Rolle des Insolvenz Sachverständigen; Anregung von Sicherungsmaßnahmen: wann und wie?
- ▣ Qualitätsanforderungen an die professionelle Insolvenz Sachbearbeitung
- ▣ Zwischenberichte
- ▣ Ermittlungsmöglichkeiten zur Massegenerierung im Eröffnungsverfahren

Das Sachverständigengutachten

- ▣ Seine Gliederung und „neuralgischen“ Schwerpunkte
- ▣ Kommunikation mit dem Insolvenzgericht
- ▣ Möglichkeiten zur Verfahrenssteuerung
- ▣ Exkurs: Maßnahmen bei der „ungewollten Verfahrensbeendigung im Eröffnungsverfahren“

Besonderheiten des Verfahrens natürlicher Personen

- ▣ Prüfung des Antrages im Verbraucherinsolvenzverfahren nach Erhalt vom Gericht bei „Sofort“- Eröffnung
- ▣ Das Erstgespräch mit dem Schuldner
- ▣ Die Beachtung und Bearbeitung von RSB-Versagungsgründen und -anträgen

► CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG // 2 TAGE //

Termin	23. und 24. März 2018 // 2 Tage // 23. März 2018 von 12:00 bis 19:00 Uhr und 24. März 2018 von 9:00 bis 16:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referent	Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter inklusive Mittagssnack

Auch für Angestellte, Junganwälte, Quereinsteiger und Azubis ab dem 2. Lehrjahr geeignet!

Gebühren- und Vollstreckungsrecht sind in erheblichem Umfang prüfungsrelevante Themen.

Erfahrungsgemäß treten hierbei vielfach Schwierigkeiten auf, die es frühzeitig auszumerken gilt. Hinzu kommen zahlreiche Gesetzesänderungen, die diese Rechtsgebiete nicht nur besonders schwierig machen, sondern die auch gerne von Prüfern aufgegriffen werden. Fragen Sie sich selbst: „Wo stehe ich kurz vor der Prüfung?“ Nutzen Sie die verbleibende Zeit, Erlerntes zu vertiefen und zu festigen, damit Sie sicher in die Prüfung gehen.

1. Tag // Zwangsvollstreckung //

- ▣ Arten der Zwangsvollstreckung
- ▣ Allgemeine und besondere Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung, (Teil-) Sicherheitsleistung, Kalendertag, Einstellungs-, Versagungsgründe, Vollstreckungshindernisse)
- ▣ Vollstreckungsorgane; weitere vollstreckbare Ausfertigung; Rechtsnachfolgeklausel/Zuständigkeiten
- ▣ Gerichtsvollziehervollstreckung (Tag- und Nachtvollstreckung; Durchsuchungsanordnung)
- ▣ Verwertung; Verfahren zur Vermögensauskunft
- ▣ Drei Arten der eidesstattlichen Versicherung
- ▣ Pfändung und Überweisung von Forderungen
- ▣ Vorläufiges Zahlungsverbot
- ▣ Drittschuldnererklärung, Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen, Herausgabevollstreckung u.a.

2. Tag // Kostenrecht · RVG //

- ▣ Gebühren außerhalb des Prozesses
- ▣ Beratung, Erstberatung, Geschäftsgebühr/Anrechnungssproblematik (was und wie wird angerechnet?)
- ▣ Mehrere Auftraggeber (VV 1008)
- ▣ Regel- und Rahmengebühren (§ 14 RVG, VV 2300, 3100 ff.)
- ▣ Abgeltungsbereich (insbesondere § 15 III RVG)

Gebühren im Mahnverfahren und Prozess

- ▣ Verfahrens-, Termins-, Einigungsgebühr, Entstehen/Anrechnungssproblematik bezüglich Anrechnungspflichten hinsichtlich außergerichtlicher Gebühren (Vorb. 3 Abs. 4 VV) – Rechenbeispiele/Differenzverfahrens-, Mehrvergleichsgebühr (VV 3101 Nr. 2)

- ▣ Gebühren im Mahnverfahren und Prozess
- ▣ Vorzeitige Auftragsbeendigung (VV 3101 Nr. 1)
- ▣ Unstreitige Verhandlung
- ▣ Anträge zur Prozess-, Sachleitung, VU (VV 3105)
- ▣ Einspruch VU (2. VU)

Beteiligte Anwälte

- ▣ Verkehrs-, Beweisanwalt/Unterbevollmächtigter – Terminsvertreter

Kostenfestsetzungsverfahren

- ▣ Festsetzung gegen Gegner (§ 103 ff ZPO)
- ▣ Festsetzung gegen Mandanten (§ 11 RVG)
- ▣ Festsetzung bei Rahmengebühren
- ▣ Notwendige Kosten (§ 91 ZPO)
- ▣ Kostenausgleichung (§ 106 ZPO; wie geschieht dies?)

PKH/VKH

- ▣ Voraussetzung
- ▣ Aussicht auf Erfolg
- ▣ Vermögensverhältnisse
- ▣ Verfahren zur Erlangung PKH (VV 3335)
- ▣ Vergütung; Teil-PKH

Einführung Gebühren in Straf- und Bußgeldangelegenheiten

► IT-KOMPETENZ SEMINAR

Termin	9. April 2018 von 14:00 bis 17:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referenten	Doris Reiche und Stefan Ewigleben, RA-Micro Nord, Lüneburg
Preis	€ 120,00 bzw. € 60,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Die Bedrohungen aus dem Internet sind vielfältig und allgegenwärtig! Von dubiosen Dateianhängen, Trojanern oder sonstiger Schadsoftware, die von findigen Programmierern auf das Endgerät gebracht werden. Dabei geht es schon längst nicht mehr nur darum, Rechner oder Smartphones lahmzulegen, sondern eher um Datendiebstahl, Spionage und Erpressung - kurz: Es geht um jede Menge Geld. Kann man sich heutzutage überhaupt wirkungsvoll schützen?

Seminarinhalt

- ▣ Datenschutz und Datensicherheit
- ▣ Sicherer Umgang mit Mandantendaten und Geheimnissen
- ▣ Facebook, WhatsApp, Twitter & Co.
- ▣ Was tun, wenn es doch passiert?
- ▣ Umgang mit E-Mails
- ▣ Die Nutzer als Unsicherheitsfaktor
- ▣ Vorbeugende Maßnahmen
- ▣ Warum Virenschutz alleine nicht ausreicht

Unabhängig von RA-Micro!

HAV-SEMINARE

► § 15 FAO | AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM VERSORGUNGSAusGLEICH

Termin	11. April 2018 von 15:00 bis 18:15 Uhr 3 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referentin	Anja Fanselow, Richterin am Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Hamburg
Preis	€ 180,00 bzw. € 90,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Es werden die wichtigsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den letzten zwei Jahren dargestellt und besprochen.

Gegenstand der Veranstaltung werden dabei insbesondere folgende Themen sein:

- ▣ Höhe des Rechnungszinses/Barwertermittlung von betrieblichen Anrechten
- ▣ Offene Tenorierung bei externer Teilung
- ▣ „Kapitalverzehr“ zwischen dem Ende der Ehezeit und Rechtskraft
- ▣ Startgutschriften bei der VBL
- ▣ Rechtmäßigkeit der Verwendung geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Barwertfaktoren
- ▣ Behandlung geringfügiger Anrechte beim Tod eines Ehegatten vor der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich
- ▣ Unbilligkeit im Sinne von § 27 VersAusglG bei Ausübung des Kapitalwahlrechts
- ▣ Abänderung von Altentscheidungen gemäß § 51 VersAusglG
- ▣ § 33 VersAusglG – Prüfung des Unterhaltsanspruchs
- ▣ Begrenzung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung durch Vereinbarung der Ehegatten zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich/Umsrechnung Netto in Brutto; §§ 20, 25 VersAusglG
- ▣ Berücksichtigung eines nahezeitigen Wertzuwachses eines auszugleichenden fondsgebundenen Anrechts

► § 15 FAO | AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IM GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Termin	12. April 2018 von 14:00 bis 19:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Dr. Jan Tolkmitt, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Schutz kreativer Leistungen befasst sind.

Anhand aktueller Rechtsprechungsbeispiele gibt das Seminar einen praxisnahen und umfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Urheber- und Designrecht sowie im Bereich des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. Neben den Schutzvoraussetzungen werden Haftungsfragen sowie die Rechtsfolgen ausführlich erörtert.

Ergänzt wird das Programm durch ein Update im einschlägigen Verfahrensrecht.

► § 15 FAO | ARZTHAFTUNGSRECHT – NEU-ENTWICKLUNGEN IN DER GESETZGEBUNG UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Termin	13. April 2018 von 13:00 bis 18:30 Uhr 5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig
Preis	€ 280,00 bzw. € 140,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Im Arzthaftungsrecht gibt es auch nach der Kodifizierung durch das Patientenrechtegesetz eine Reihe bemerkenswerter höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen.

Das Seminar stellt diese Rechtsprechung der letzten drei Jahre im Einzelnen dar, thematisch aufbereitet zu den Bereichen Behandlungsverhältnisse, Behandlungsfehler, Aufklärungsfehler, Verjährung und Prozessrecht.

Aus seiner Tätigkeit in der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zum Thema „Verbesserungen des Arzthaftungsrechts“ gibt der Referent außerdem einen Ausblick auf ins Auge gefasste gesetzgeberische Neuentwicklungen in diesem Bereich.

► § 15 FAO | DAS ARBEITSRECHTLICHE MANDAT IN DER PRAXIS DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Termin	16. April 2018 von 9:00 bis 16:00 Uhr 6 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz
Preis	€ 320,00 bzw. € 160,00 für Mitglieder HAV/FORUM

Die Zwangsvollstreckung in Lohnansprüche ist eine der häufigsten Formen der Vollstreckung. Hierbei ergeben sich sowohl für den Arbeitnehmer, aber insbesondere für den Arbeitgeber Pflichten, deren Vernachlässigung zu Haftungsansprüchen führen kann; wenn dann noch ein Insolvenzverfahren hinzutritt, sind die Beteiligten schnell überfordert. Das Seminar zeigt die typischen Vollstreckungsfallen in der Praxis auf.

Vorsicht Vollstreckungsfallen

- ▣ Vollstreckbarkeit vor Titulierung; Vollstreckbarkeit nach Titulierung; Probleme bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit arbeitsgerichtlicher Urteile meistern
- ▣ Grundsätze der Vollstreckung aus arbeitsrechtlichen Titeln
- ▣ Vollstreckung wegen Geldforderungen (Bruttolohnanteil); Vollstreckung und Herausgabe von Arbeitspapieren; Vollstreckung der Entfernung einer Abmahnung; Anspruch auf Urlaub und Teilzeit; Vollstreckung des Anspruchs auf Weiterbeschäftigung; Vollstreckung eines Auskunftsanspruchs; Vollstreckung des Anspruchs auf Zeugniserteilung

Der Arbeitgeber als Drittschuldner

- ☐ Berechnung pfändbaren Einkommens nach der BAG-Rechtsprechung; unpfändbare Bezüge, bedingt pfändbare Bezüge; Besonderheiten bei der Lohnpfändung wegen Deliktshandlungen/Unterhaltsansprüchen; Wegfall Unterhaltsberechtigter bei Ermittlung des unpfändbaren Einkommens; Addition mehrerer Einkünfte: wer führt pfändbaren Betrag ab?; Vorphändung; Drittschuldnererklärung als reine Wissenserklärung; Vorsicht bei verspäteter Nichtabgabe; Drittschuldnerklage und Kostenersatzung; Herausgabe von Lohnabrechnungen nach der BGH-Rechtsprechung; Wenn der Arbeitgeber zu viel zahlt; Behandlung von Lohnvorschüssen/Arbeitgeberdarlehen; Schuldner wird gekündigt und später neu eingestellt: was geschieht mit der „alten“ Lohnpfändung?; Lohnpfändung und Abfindung, Urlaubsabgeltungsanspruch; Zusammentreffen mehrerer Pfändungen: hier gilt das Prioritätsprinzip; Zusammentreffen von Lohnpfändung und Abtretung; Erhöhung des unpfändbaren Betrages; Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen; Kosten der Lohnpfändung: wer zahlt diese?

Arbeitgeber als Gläubiger des Arbeitnehmers

- ☐ Vorschusszahlungen; Arbeitgeberdarlehen

Insolvenz und Arbeitseinkommen des Schuldners

- ☐ Insolvenzeröffnungsverfahren – Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen; Eröffnetes Insolvenzverfahren – Unzulässigkeit von Lohn- und Gehaltspfändung; Privilegierung von Unterhalts- und Deliktsgläubigern: Was erhält der Insolvenzverwalter, was der Gläubiger und was der Schuldner?

☐ § 15 FAO | AUSWIRKUNGEN DER INSOLVENZ AUF MIET- UND PACTVERHÄLTNISSE

Termin	17. April 2018 von 9:00 bis 16:00 Uhr 6 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz
Preis	€ 320,00 bzw. € 160,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter inklusive Mittagssnack

Praktisch in jedem Insolvenzverfahren sind Miet- beziehungsweise Pachtverhältnisse betroffen. Hierdurch werden auf Seiten des Insolvenzverwalters und des (Ver)Mieters/(Ver)Pächters besondere Situationen geschaffen, die es zu bewältigen gilt. Nur wer die insolvenzspezifischen Zusammenhänge kennt, kann für den (Ver)Mieter/(Ver)Pächter geeignete Lösungsmöglichkeiten finden.

Übersicht zum Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

- ☐ Das Insolvenzeröffnungsverfahren
- ☐ Das eröffnete Insolvenzverfahren Phase I – Mietforderungen als Masseforderungen
- ☐ Das eröffnete Insolvenzverfahren Phase II – Schuldner als Mieter oder Pächter
- ☐ Die Wohlverhaltensperiode bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung

Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei in sehr guter Lage in der Innenstadt, Große Theaterstrasse, bietet einer/m Kollegen/in mit eigenen Mandanten

Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumlichkeiten.

1-2 Sekretariatsarbeitsplätze,
TG-Stellplatz, Konferenzraum,
Empfangsbereich, etc.

Wir freuen uns auf eine kollegiale Zusammenarbeit.

Anfragen bitte schriftlich an:
lier@dsp-hamburg.de

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

Peter De Cock

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(Eignungsprüfung in 1994 bestanden)

steht deutschen Kollegen für
Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung.

Über 30 Jahre Erfahrung
mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht
Eintreibung, Schadensersatzforderungen,
Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT
(ANTWERPEN)

TEL.: 0032 3 646 92 25

FAX: 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

HAV-SEMINARE

Mögliche Gläubigerkategorien seitens des Vermieters:

- ❑ Insolvenz-, Massegläubiger; Aus-, Absonderungsberechtigte; Vermieterpfandrecht (Entstehung, Geltendmachung in der Insolvenz)
- ❑ Einordnung der Ansprüche aus Miete/Rangordnung im Insolvenzverfahren

Ansprüche des Vermieters

Massezugehörigkeit des Miet-Pachtvertrags/Enthaftungserklärung bei Wohnraummiete – Auswirkungen

Mietzinsansprüche: vor/nach Insolvenzeröffnung

Problem 1: Ratenzahlungsvereinbarungen/Stundung

Problem 2: Lastschriftwiderruf

Betriebskosten: Abrechnung

Betriebskostenguthaben: Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Enthaftungserklärung (Phase I);

Problem: Schuldner bezieht „Hartz IV“; Zeitraum nach Wirksamwerden der Enthaftungserklärung (Phase II);

Betriebskostennachforderung: Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Enthaftungserklärung (Phase I)

Kündigung: Kündigungserklärung; Kündigungsgrund;

Kündigung wegen Zahlungsverzugs;

Miete nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Kautions: Einzahlung der Kautions; Rückzahlung der Kautions

Räumung(svollstreckung)

Ansprüche des Mieters

- ❑ Grundsatz: Fortbestehen des Mietverhältnisses (§ 108 Abs. 1 InsO)
- ❑ Kündigungssperre im Insolvenzeröffnungsverfahren
- ❑ Mehrere Mieter

Zusammentreffen von Insolvenz, Zwangsverwaltung, Mobiliarvollstreckung (Mietpfändung)

► § 15 FAO | AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM PRESSE- UND PERSÖNLICHKEITSRECHT

Termin	19. April 2018 von 9:00 bis 18:00 Uhr 7,5 Zeitstunden Unterrichtsdauer
Ort	Zimmer B 200
Referent	Rechtsanwalt Dominik Höch, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Berlin
Preis	€ 400,00 bzw. € 200,00 für Mitglieder HAV/FORUM inklusive Mittagssnack

Forenhaftung, Schmähkritik und die Haftung von Suchmaschinen & Co. - der aktuelle Stand im Presse- und Persönlichkeitsrecht

Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte stehen in einem ständigen Spannungsverhältnis, das besonders durch die obergerichtlichen Entscheidungen geprägt wird. Das Seminar wird die aktuelle Rechtsprechung sowohl zum Recht am eigenen Bild, zu Fragen von Anonymitätsansprüchen, dem Schutz vor Unwahrheiten und Schmähkritik beleuchten. Ein Schwerpunkt liegt auf den aktuellen Rechtsfragen zum Veröffentlichen im Internet.

Schwerpunkte:

- ❑ Recht am eigenen Bild
- ❑ Recht auf Vergessenwerden nach der EuGH-Entscheidung
- ❑ Rechtsfragen der Wortberichterstattung
- ❑ Aktuelle Rechtsprechung zum Gegendarstellungsanspruch
- ❑ Aktuelle Rechtsprechung zur Content-Haftung im Internet und in sozialen Netzwerken, insbesondere auch die Foren-Haftung
- ❑ Der aktuelle Stand hinsichtlich der Haftung der Intermediäre (Suchmaschinen etc.) im Netz für rechtswidrige Inhalte
- ❑ Aktuelle Rechtsprechung zur Rechtslage bei Bewertungsportalen
- ❑ Prozessuale Fragen des Presserechts, insbesondere auch zum fliegenden Gerichtsstand

► EINFÜHRUNG ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Termin	23. April 2018 von 9:00 bis 16:00 Uhr
Ort	Zimmer B 200
Referent	Wiebke Suhr, Forderungsmanagement bei Graf von Westphalen, Hamburg
Preis	€ 320,00 bzw. € 160,00 für Mitglieder HAV/FORUM und deren nicht anwaltliche Mitarbeiter

Es werden die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die Informationsgewinnung, die Vollstreckungsmöglichkeiten sowie die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung besprochen. Besprechung der Formulare für die Sachpfändung und Forderungspfändung anhand von Praxisfällen mit allen Möglichkeiten.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

HAV-FAXANMELDUNG

■ HIERMIT MELDE ICH MICH VERBINDLICH FÜR DAS SEMINAR/DIE SEMINARE AN.

Hamburgischer Anwaltverein e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg · Zimmer B 200 · GK: 0121

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Vorname Name	
Position	Mitgliedsnummer
Name der Kanzlei	Gerichtskasten
Adresse der Kanzlei	
Telefon Kanzlei	Fax

Seminartitel	am
Seminartitel	am
Seminartitel	am
Seminartitel	am
Seminartitel	am
Seminartitel	am
Seminartitel	am

[!] Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des HAV zu den Seminaren an.

Datum Ort
Unterschrift

▶ FAX: 040 - 61 16 35-20



Versorgungsausgleich leicht gemacht – Mehr Sicherheit gewinnen und Haftungsfallen vermeiden

Das Recht des Versorgungsausgleichs zählt nicht unbedingt zu den Lieblingsthemen von Familienrechtsanwälten. Es gilt als kompliziert und unübersichtlich, nicht zuletzt aufgrund der äußerst dynamischen Rechtsprechung. Obwohl der Versorgungsausgleich bei einer Scheidung immer mitzuregeln ist, lauern hier viele Haftungsfallen für den Anwalt, wenn richterliche Entscheidungen ungeprüft übernommen werden. Das neue Werk „Versorgungsausgleich leicht gemacht“ des renommierten Familienrechtlers Frank Götsche liefert jetzt einen praktischen Leitfaden zu diesem komplexen Thema. Das Loseblattwerk ist konzipiert für die praktische Mandatsbearbeitung und stellt dafür folgende Inhalte zur Verfügung:

- ▣ Einführung zu den einzelnen Themenbereichen des Versorgungsausgleichs auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Dazu werden laufend alle wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen in den jeweiligen Kapiteln eingearbeitet.
- ▣ Zahlreiche direkt umsetzbare Praxistipps und auch Warnhinweise, beispielsweise zur Prüfung des Versicherungsverlaufs auf Vollständigkeit, Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Geringfügigkeit oder Ausgleichsansprüche nach der Scheidung.
- ▣ Über 40 Muster für die außergerichtliche Korrespondenz und das gerichtliche Verfahren, z.B. zur Auskunft über Versorgungsansprüchen oder zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit.

Das Online-Modul bietet den Zugriff auf den vollständigen Inhalt des Werks, die einschlägigen Gesetze und Entscheidungen sowie auf die Arbeitshilfen.

Über den Autor: Frank Götsche, Richter am Oberlandesgericht Brandenburg, ist seit vielen Jahren in der Rechtsanwaltsfortbildung tätig. Der Schwerpunkt seiner Seminartätigkeit liegt im Versorgungsausgleich. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Familienrecht.

Versorgungsausgleich leicht gemacht. Von Frank Götsche, RiOLG Brandenburg. 1. Auflage 2017. Loseblattwerk, 936 Seiten. Mit Online-Modul.

Deubner Verlag, Köln, Christof Herrmann
PR und Produktkommunikation, Oststraße 11, 50996 Köln
pressekontakt@deubner-verlag.de
Tel: 0241-99763411, Fax: 0241-99763412



Dieses Buch erhalten Sie bei:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Boysen + Mauke

Versorgungsausgleich leicht gemacht.
€ 149,00 zzgl. MwSt. · ISBN 978-3-88606-894-4



Sozialgerichtsgesetz: SGG Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/ Schmidt

Der bewährte Praktiker-Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht nur für alle Richter der Sozialgerichtsbarkeit und für Fachanwälte für Sozialrecht ein unverzichtbares Arbeitsmittel.

Der Standardkommentar hat sich auch für Behörden, Rechtsanwälte, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger sowie alle Personen und Institutionen, die sich beruflich mit dem SGG zu beschäftigen haben, zur erfolgreichen Anlaufstelle bei der Lösung aller prozesualen Fragestellungen im Sozialgerichtsverfahren entwickelt.

Vorteile auf einen Blick:

- ▣ Standardkommentar zum SGG von Richtern geschrieben für die gerichtliche Praxis, Bearbeitungsstand 1. Januar 2017
- ▣ Die Neuauflage berücksichtigt bereits folgende Gesetzze: EU-KontopfändungsVO-DurchführungsGG zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des G über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vergaberechtsmodernisierungsgesetz 5. SGB IV ÄnderungsGesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG.
- ▣ Das Werk wendet sich an Sozial- und Verwaltungsgerichte, Rechtsanwälte, Agenturen für Arbeit sowie alle Behörden, Gewerkschaften und an Sozialversicherungsträger.

Sozialgerichtsgesetz: SGG
Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt

Verlag C.H.Beck
12. Neubearbeitete Auflage, 2017 XXV
1671 Seiten, in Leinen

Presseabteilung
Tel: 089-38189507, E-Mail: cagdas.niluefer@beck.de



Dieses Buch erhalten Sie bei:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Boysen + Mauke

Sozialgerichtsgesetz: SGG
€ 95,00 · ISBN 978-3-406-70634-9



Höver

Gebührentabellen mit Erläuterungen

Die Änderungen vor allem im GKG, GvKostG sowie dem GNotKG u.a. durch das

- ▣ Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- ▣ Opferrechtsreformgesetz
- ▣ Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens u.a. zur Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
- ▣ Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 655/2014 und zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPFVODG)

erfordert eine Überarbeitung der „Gebührentabellen“. Bereits berücksichtigt sind die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderungen zur JBeitrO sowie die zum 14. August 2017 in Kraft getretenden Änderungen durch das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Jetzt auf aktuellstem Stand die Gebühren und Auslagen nach:

- ▣ GNotKG, Tabellen A, B und B ermäßigt
- ▣ JVKostG
- ▣ Gerichtskostengesetz (GKG)
- ▣ Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- ▣ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- ▣ Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)
- ▣ Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)
- ▣ Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Den mit den Justizkosten befassten Anwendern ist der „Höver“ mit seiner übersichtlichen und praxisgerechten Darstellung seit einem halben Jahrhundert ein Begriff für schnelle und verlässliche Orientierung in allen Gebührenfragen. Die spezielle Konzeption, neben den Gebührentabellen auch die entsprechenden Gebührentatbestände der verschiedenen Gesetze aufzuführen, ist für die tägliche Praxis besonders hilfreich und bietet einen echten Mehrwert. Das praktische Griffregister ermöglicht den schnellen Zugang zur jeweils benötigten Tabelle und dem entsprechenden Gebührenstand.

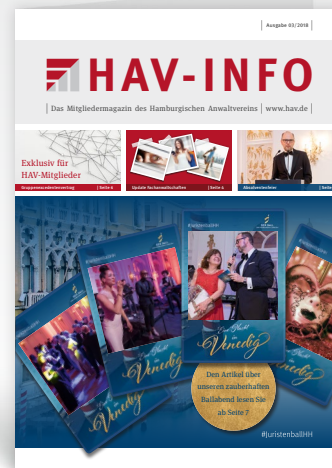
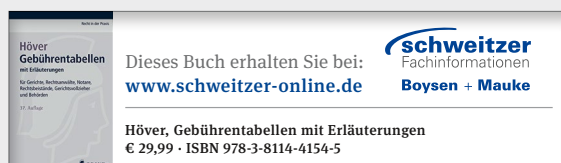
Höver, Gebührentabellen mit Erläuterungen

37., völlig neu bearbeitete Auflage 2017. 416 Seiten
kartoniert mit Griffregister

C.F. Müller GmbH

Christiane Köken, Presse und Information

Tel: 06221-489327, E-Mail: christiane.koeken@cfmueller.de



Herausgeber

Hamburgischer Anwaltsverein e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg

Tel.: 040-61 16 35-0 · Fax: 040-61 16 350-20 · E-Mail: info@hav.de · www.hav.de

Chefredakteur: Dr. Hermann Lindhorst · Rechtsanwalt · Anschrift des Herausgebers · V.i.S.d.P.

Anzeigenverwaltung: Claudia Leicht · Rechtsanwältin · Anschrift des Herausgebers

Gestaltung: fuchsfamos in form · www.fuchsfamos.de

Druck: Bartels Druck GmbH · www.bartelsdruckt.de

Käthe-Krüger-Straße 12, 21337 Lüneburg

Auflage: 3.600 Stk.

Die HAV-Info wird auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.



HAV-Info

Erscheint vierteljährlich am 10. des letzten Quartalsmonats. Redaktionsschluss ist am 12. des Vormonats. Einzelhefte erhältlich zum Preis von 2,50 €/Stk. in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltsvereins e.V. · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg. Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Copyright

Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Das gilt auch für Bearbeitungen von gerichtlichen Entscheidungen und Leitsätzen. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklich der Einwilligung des Herausgebers.

Beilagenhinweis

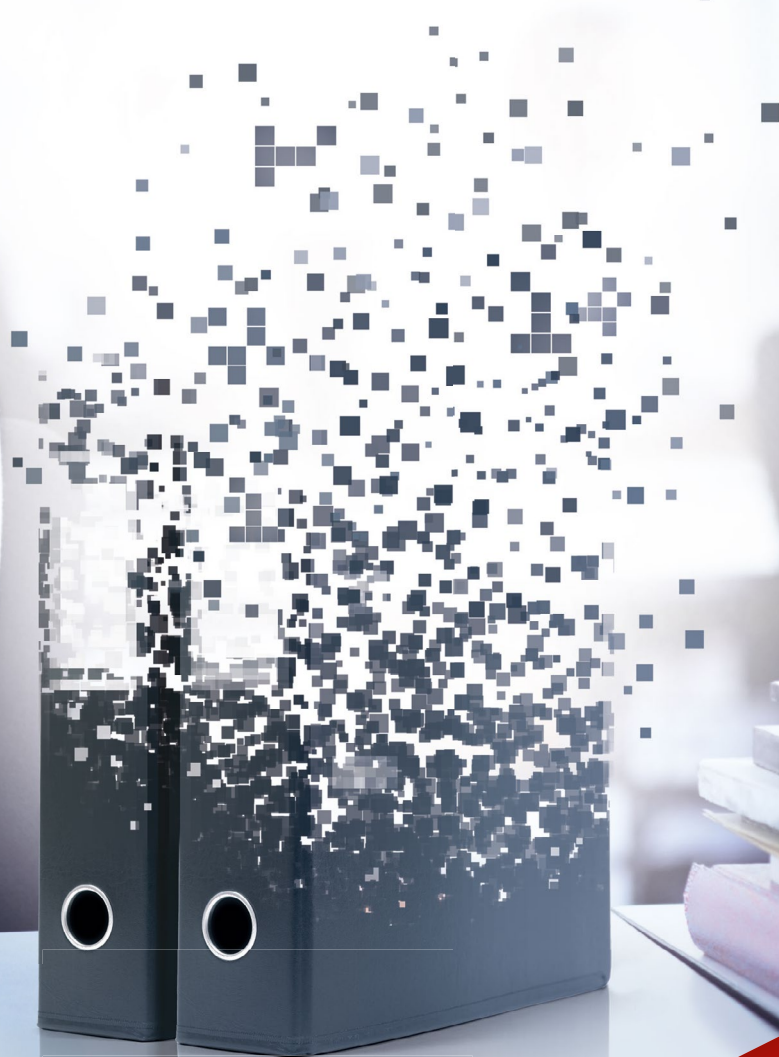
Die Gesamtauflage dieser Ausgabe enthält Beilagen der Juristischen Fachseminare und der RA-Micro GmbH.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Die nächste HAV-Info erscheint am 10. Juni 2018.

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICRO E-Workflow –
komfortabel und effizient.**



Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICRO macht sie Ihnen einfach. Zum Beispiel mit Lösungen für die elektronische Bearbeitung Ihrer Dokumente – vom Posteingang bis zum Postausgang.

**Erfahren Sie mehr über die effizientere Gestaltung
Ihrer Arbeitsabläufe: www.ra-micro.de**

INFOLINE: 0800 726 42 76

RA-MICRO